

## Fachliche Standards zur Unterbringung von kleinen Kindern in Familienpflege - Krisenpflege

Entwurf Stand: 28.05.09

### 1. Einführung

#### 1.1 Allgemeine Zielsetzung der Krisenpflege

Die Krisenpflege bietet die sofortige Unterbringung eines Kindes in einer Krisensituation bei einer geeigneten Pflegeperson im Sinne des § 42 SGB VIII (mit oder ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten). Auch die im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erforderliche sozialpädagogische Krisenintervention (gemäß § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII) erfolgt im Rahmen dieser Angebotsform.

Die Krisenunterbringung in Form der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist eine vorläufige sozialpädagogische Schutzmaßnahme (ohne vorausgegangenes Hilfeplanverfahren). Sie erfolgt durch hoheitliches Handeln des Jugendamtes, ggf. auf Wunsch des/der Sorgeberechtigten oder des Kindes. Mit der Einleitung der Inobhutnahme regelt das Jugendamt die vorläufige Ausübung von Funktionen der elterlichen Sorge und bestimmt den Aufenthalt des Kindes. Damit einhergehend prüft es in der Regel gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit mit deren Einvernehmen das Gefährdungsrisiko des Kindes, das Problembewusstsein der Betroffenen und Lösungsmöglichkeiten für die Krisensituation.

Die Krisenpflege bietet einen familiären Rahmen, in dem die Pflegeperson auf die spezifischen Bedürfnisse nach Schutz, Geborgenheit und individueller emotionaler Zuwendung des Kindes angemessen und intensiv eingeht. Deshalb ist die Krisenpflege für Säuglinge und Kleinstkinder besonders geeignet.

Wirksame Krisenhilfe erfordert eine konstruktive und verbindliche Zusammenarbeit zwischen der Pflegeperson, dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) und dem Pflegekinderdienst (PKD) des Jugendamtes bzw. des beauftragten freien Trägers). Insbesondere bei kleinen Kindern muss die fachliche Klärung und Entscheidung über die weitere Hilfe so zügig wie möglich erfolgen, um den Kindern baldmöglichst wieder einen festen, dauerhaften emotionalen Bezugsrahmen zu geben.

#### 1.2 Abgrenzung der Krisenpflege von der befristeten Vollzeitpflege

Die Krisenpflege gewährleistet die sofortige Aufnahme eines Kindes. Die befristete Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist ausschließlich ein Angebot der Hilfe zur Erziehung. Sie setzt einen Antrag der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung voraus, und erfolgt auf der Grundlage eines Hilfeplanverfahrens.

## 2. Rahmenbedingungen der Krisenpflege

### 2.1 Zielgruppe

Die Krisenpflege ist bestimmt für Säuglinge und kleine Kinder von 0 bis 7 Jahren in Not- und Krisensituationen, die zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls sofort untergebracht werden müssen.

### 2.2 Gründe zur Unterbringung in einer Krisenpflege sind insbesondere:

- Vernachlässigung von Säuglingen und kleinen Kindern
- Kindesmisshandlung und Verdacht auf sexueller Missbrauch von Kindern
- häusliche Gewalt
- schwerwiegende Konflikte zwischen Eltern und Kind/ern
- extreme Überforderung der Eltern
- plötzlicher Ausfall (z.B. Krankheit oder Tod der Eltern oder eines Elternteils)

### 2.3 Vermittlungsverfahren

Die Vermittlung erfolgt durch den PKD des Jugendamtes oder des beauftragten freien Trägers.

### 2.4 Betreuungskapazität und Erreichbarkeit der Krisenpflege-Stelle

Eine Krisenpflege-Stelle bietet maximal 2 Plätze. Ausnahme: ggf. Aufnahme von Geschwisterkindern. Die Pflegeperson gewährleistet ihre telefonische Erreichbarkeit werktags von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und Aufnahme des Kindes am gleichen Tag.

### 2.5 Dauer der Unterbringung

Grundsatz: so kurz wie möglich, solange wie nötig.

Die Unterbringung in der Krisenpflege-Stelle soll nicht länger als drei Monate dauern. Verlängerungen sind zu begründen und um maximal auf drei weitere Monate zu befristen. Anderweitige Unterbringung des Kindes im Rahmen der sozialpädagogischen Krisenintervention gilt es unbedingt zu vermeiden.

### 2.6 Hilfeplanverfahren

Das Hilfeplanverfahren setzt zeitnah nach der Krisenunterbringung ein. Die Federführung liegt beim RSD.

Beteiligte: RSD, Herkunftseltern, Kind, PKD, Pflegeperson, Fachkräfte sonstiger Institutionen und Dienste. Während der Betreuungszeit in der Krisenpflege wird im Hilfeplanverfahren abgeklärt, welche Hilfen für Kind und Eltern geeignet und notwendig sind und wo der Lebensort des Kindes zukünftig sein soll. Im Hilfeplanverfahren werden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf im Einzelfall Gespräche mit allen Beteiligten geführt, Vereinbarungen und Festlegungen getroffen.

## 3. Strukturelle Anforderungen und pädagogische Aufgaben an die Krisenpflege-Familie

### 3.1 Qualifikation der Pflegeperson

Die Qualifikation der Erziehungsperson erfolgt:

1. durch Teilnahme an einer Pflegeelternschulung und
2. durch einen 'Aufbaukurs Krisenpflege' (siehe Anlage 1: Curriculum zum Aufbaukurs Krisenpflege des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg)
3. Erste-Hilfekurs für Säuglinge und kleine Kinder

Nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Aufbauqualifizierung ist die Vermittlung (im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens) eines Pflegekindes möglich.

### 3.2 Rahmenbedingungen

- erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag
- ärztliches Attest  
Ausschluss:  
(dauerhaft) ansteckende Krankheiten, Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen
- eigene Kinder sollten möglichst im schulpflichtigen Alter sein
- in der Regel sollten keine anderen Pflegekinder in der Familie leben
- Ausschluss einer Berufstätigkeit der Krisenpflegeperson
- angemessene räumliche Voraussetzungen entsprechend dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder, möglichst ein Zimmer für die Krisenpflegekinder
- klare Vereinbarungen zur Urlaubsregelung für Krisenpflegepersonen (bis zu 6 Wochen belegungsfreie Zeit im Jahr)
- Krisenpflegevertrag (siehe Anlage 2)

### 3.3 Qualitätssicherung

- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- regelmäßige Teilnahme an Supervision

### 3.4 Persönliche Anforderungen

- gesamtes Familiensystem muss die Aufgabe der Krisenpflege mittragen
- geklärter Kinderwunsch
- Akzeptanz und Verständnis für Eltern und Kinder in krisenhaften Lebenslagen
- pädagogische Fähigkeiten
- Fähigkeit zur Selbstreflexion und Reflexion
- gutes Einfühlungsvermögen in die Situation und die Bedürfnisse der Kinder
- Belastbarkeitsgrenzen müssen benannt werden können
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit/Kooperation mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie und deren sozialem Umfeld und Fachdiensten
- Fähigkeit, Ablöse/Übergangsprozesse auszuhalten und aktiv mitzugestalten
- Fähigkeit der Wiedergabe und Dokumentation von Beobachtungen
- Rollenklarheit im Hinblick auf die Herkunftseltern, auf das Pflegekind, das Jugendamt und den Träger

### 3.5 Leistungen der Krisenpflege

- Bereitstellung eines geschützten Raumes
- Unverzügliche Feststellung des Gesundheitsstatus und Ausschluss ansteckender Krankheiten des Kindes (Gesundheitsdienst)
- Eingehen auf die Bedürfnisse des Kindes nach Schutz, Geborgenheit und emotionaler Zuwendung
- Versorgen des Kindes in seinen Grundbedürfnissen
- Veranlassung Medizinischer Erster Hilfe wenn erforderlich
- Sicherstellung der notwendigen medizinischen Behandlung ggf. Untersuchungen bei speziellen Fachdiensten
- Erhalt der sozialen Bezüge (z.B. Kita, Schule), soweit es das Kindeswohl erfordert und zulässt
- physische und psychische Stabilisierung des Kindes
- Dokumentation der Entwicklung des Kindes und der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- ggf. Initiierung weiterer Hilfen und Unterstützungsangebote
- Begleitung des Kindes bei der Bearbeitung von Trennungsreaktionen

- Vorbereitung und Unterstützung des Kindes bei der Integration in sein zukünftiges Lebensumfeld
- Mitwirkung bei der Perspektiventwicklung
- Beteiligung bei der Hilfeplanung
- Förderung der Beziehung des aufgenommenen Kindes zu seiner Herkunftsfamilie, soweit es das Kindeswohl zulässt oder erfordert (nach Hilfeplanung)
- Begleitung von Übergängen des Kindes
- Professionelle Zusammenarbeit mit den Beratungsdiensten des Jugendamtes (u. a. Helfergespräche/kollegiale Beratung, Hilfskonferenzen, Erstellung von Berichten zur Entwicklung des Kindes u. der Elternarbeit)
- ggf. Kooperation mit weiteren sozialpädagogischen Diensten/Einrichtungen im Kontext vereinbarter Hilfeplanung

#### 4. Aufgaben des Jugendamtes bzw. des freien Trägers

- Konzeptentwicklung, Auswertung und Evaluation
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen (siehe Fachliche Standards zur Überprüfung und Vorbereitung von Bewerber/innen zur Aufnahme eines Pflegekinde, Quelle: Handbuch zur VZP in Berlin)
- Erstellung eines Pflegepersonenprofils in Kooperation mit der Pflegeperson
- Bereitstellung von regelmäßiger externer Supervision für die Pflegepersonen
- das Pflegestellenjugendamt stattet vor der ersten Belegung die Pflegestelle aus. Nach Aufnahme eines Kindes erfolgt eine ergänzende bedarfsgerechte Ausstattung bezogen auf den Einzelfall durch das Herkunftsjugendamt.
- Organisation und/oder Durchführung von Fortbildungsangeboten und Gruppenangeboten für die Pflegepersonen, ggf. in Kooperation mit anderen Jugendämtern/freien Trägern
- kontinuierliche Fachberatung und Begleitung der Pflegepersonen vor, während und nach Beendigung der Betreuung des Kindes - einschließlich Begleitung von Elternkontakten (§ 37 Abs. 2 SGB VIII: Rechtsanspruch der Pflegepersonen auf Unterstützung und Beratung)
- Absicherung von Krisensituation
- Kooperation mit RSD und anderen Fachkräften des Jugendamtes, sowie anderen Behörden und Institutionen
- die fachlichen Standards werden alle zwei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst, bzw. fortgeschrieben.

Für die Umsetzung der fachlichen Standards der Krisenpflege ist eine entsprechende personelle, organisatorische und sächliche Ausstattung des RSD/PKD, bzw. des beauftragten freien Trägers erforderlich.

## 5. Krisenpflege in freier Trägerschaft

Das Jugendamt prüft die fachliche Eignung des Trägers der freien Jugendhilfe auf der Grundlage dieser fachlichen Standards (insbesondere Punkt 4). Der fachliche Austausch und die Kooperation mit Fachdiensten anderer Jugendämter oder anderen freien Trägern wird vorausgesetzt. Ebenso sollte der freie Träger eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII bestellen. Die fachliche Überprüfung der laufenden Praxis im Einzelfall gewährleistet der freie Träger durch fachliche Leitung (Fachaufsicht), Praxisberatung und Supervision. Ferner ist die telefonische Erreichbarkeit werktags von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu gewährleisten. Das Jugendamt schließt mit dem freien Träger eine Vereinbarung gem. § 77 SGB VIII ab.

## 6. Leistungsstandards der Krisenpflege

Die Krisenpflegefamilie erhält pro untergebrachtem Pflegekind:

Pauschale zum Lebensunterhalt für das Kind nach jeweils gültiger AV (11.1 Absatz 3)	zurzeit 389 Euro pro Monat
Weitere Pauschalen und Beihilfen für das Kind nach jeweils gültiger AV, z.B. für Grundausstattung wie Möbel, Bekleidung, sonst. Ausstattung, Spielzeug usw.	nach Bedarf
Zahlungsmodalitäten bei Bereitschaft zur Aufnahme:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1500 Euro pro Monat</li> </ul>
Besteht keine Aufnahmebereitschaft und keine Belegung erfolgt keine Zahlung	
Kosten zur Erziehung Sockelbetrag:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1500,- € für das erste Pflegekind pro Monat</li> <li>• 750,- € für das zweite Pflegekind pro Monat</li> </ul>
Versicherungen:	
Unfallversicherung:	eine Pauschale für die Pflegeperson/en pro Monat
Altersvorsorge:	eine Pauschale für eine Pflegeperson pro Monat
Supervision	bis zu 10 Sitzungen pro Jahr
Fortbildung	bis zu 400,- € pro Jahr

Anlage 1:  
Curriculum zum Aufbaukurs Krisenpflege des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg)

Anlage 2:  
Krisenpflegevertrag - Muster

Ihmels